erforderlichen Mittel sind zweckgebunden in die Haushaltspläne aufzunehmen.

Trinkwasservorbehaltsgebiete

813

- (1) In Trinkwasservorbehaltsgebieten gelten folgende Verbote:
- Neuanlage und Erweiterung von Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Neuanlage von Tanklagern f

 ür Wasserschadstoffe,
- Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.
 - (2) § 8 Absätze 2 und 3 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

\$14

- Anträge zur Beschlußfassung von Trinkwasservorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen nach Abschluß der hydrogeologischen Vorerkundung zu stellen. Die grundsätzlich Trinkwasservorbehaltsgebiete sind langfristig, der der Ausarbeitung wasserwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptionen sowie der Konzeptionen zur Entwicklung des komplexen Wohnungsbaues und der Energiewirtschaft zu beschließen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich Anlage 2.
 - (2) § 11 findet Anwendung.

§15

Hochwassergebieter Küstenschutzgebiete, Uferstreifen und Deichschutzstreifen

Anträge auf Beschlußfassung von Hochwassergebieten und Küstenschutzgebieten sind von den zuständigen schaftsdirektionen zu stellen. Dabei sind die Überschwemmungshäufigkeit und der Grad der Gefährdung zu berücksichauf Beschlußfassung tigen. Anträge von Uferstreifen Deichschutzstreifen sind vom den Instandhaltungspflichtigen der Gewässer oder Deiche zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 3.

§16

Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete

- (1) Anträge auf Beschlußfassung von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen, bei Fernwasserleitungen von den Versorgungsträgern, zu stellen.
- (2) Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote in wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten können sich insbesondere auf die Errichtung von Bauwerken sowie Verkehrs- und Versorgungsanlagen erstrecken.

§17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Krolikowski Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

Anlage 1

zu § 10 vorstehender Durchführungsverordnung

I.

Allgemeine Unterlagen

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
- Größe des Versorgungsgebietes sowie gegenwärtige und künftige Bedeutung
- 1.3. Hydrogeologisches Gutachten sowie Forderungen und Vorschläge für das Trinkwasserschutzgebiet aus der hydrogeologischen Erkundung
- 1.4. Nutzungsgenehmigung für die Wasserentnahme
- 1.5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlung, Erholungsnutzungen, Anfallstellen und Deponien von Abprodukten im Einzugsgebiet, geplante Nutzungen, z. B. Trassen, Bebauungen, Erschließungen
- 1.6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
- 1.7. Stellungnahme der Staatlichen Gewässeraufsicht unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen
- 1.8. Stellungnahme der Staatlichen Hygieneinspektion unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Unterlagen
- Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken der Fassungszone
- 1.10. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche
- Lil. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführenden Maßnahmen und über den Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse gemäß Bodennutzungsverordnung
- 1.12. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverord-
- 1.13. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeirivestitionen

1.14. Karten

topographische Karte

1:25000

— Karte bis

1:5 000

- mit dem Standort der Fassungsanlagen und der vorgesehenen Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend der Grundwasserdynamik und der geologischen Verhältnissen
- Schnitte mit Angabe der Wasserspiegellagen sowie der Bauwerks- und Geländehöhen in der Gewinnungsanlage.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.

II.

Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Grundwasser (einschließlich Uferfiltrat) sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

2.1. Art der Gewinnung